

**Rechtssache C-699/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

16. November 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Juzgado de Primera Instancia n.º 8 de Donostia – San Sebastián  
(Gericht erster Instanz Nr. 8 Donostia – San Sebastián, Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. November 2023

**Kläger:**

FG

**Beklagte:**

Caja Rural de Navarra, S. C. C.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Hypothekendarlehensvertrag – Bereitstellungsprovision – Missbräuchlichkeit

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Art. 267 AEUV – Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung – Vereinbarkeit der Rechtsprechung des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) zur Bereitstellungsprovision mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs – Kriterien

**Vorlagefragen**

1. – Verstößt es gegen den Transparenzgrundsatz, wenn eine „Bereitstellungsprovision“ in Rechnung gestellt wird für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Gewerbetreibenden, die weder hinsichtlich ihres Gegenstands noch hinsichtlich der für diese aufgewendeten Zeit genau bestimmt werden, so dass es für den Verbraucher nicht möglich ist, zum einen zu

überprüfen, dass ihre Berechnung den Vereinbarungen oder dem entspricht, was in der Preisliste festgelegt oder jedenfalls nach der Art der Dienstleistung angemessen ist, und zum anderen, dass es zu keiner Überschneidung von Dienstleistungen kommt, dass er nicht für Dienstleistungen zahlt, deren Vergütung bereits in den Darlehenszinsen enthalten ist, und dass der Gewerbetreibende keine andere Dienstleistung doppelt in Rechnung stellt?

2. – Verstößt es gegen den Transparenzgrundsatz, wenn der Gewerbetreibende bei der Veröffentlichung des Zinssatzes, den er bei Hypothekendarlehen für Verbraucher anbot, nicht auch die „Bereitstellungsprovision“ veröffentlichte, die bei Abschluss des beworbenen Vertrags obligatorisch zu zahlen war, insbesondere wenn es sich bei dieser Provision um einen bekannten, im Voraus festgelegten und unveränderlichen Prozentsatz des gewährten Betrags handelte, unabhängig davon, wie hoch dieser Betrag war?

3. – Wenn die Prüfung des Antrags und die damit verbundenen Tätigkeiten, die Einholung und Prüfung von Informationen über die Kreditwürdigkeit und die Fähigkeit des Antragstellers, das Darlehen während der gesamten Laufzeit zurückzuzahlen, sowie die Bewertung der vorgelegten Sicherheiten zu den Dienstleistungen gehören, die im Fall der Genehmigung des Darlehensantrags und des Vertragsabschlusses über die Bereitstellungsprovision vergütet werden, und diese Dienstleistungen im Fall der Ablehnung des Darlehensantrags nicht in Rechnung gestellt werden, handelt es sich dann um Dienstleistungen, die zur Banktätigkeit gehören und Teil des Sicherheitsprotokolls sind, und sind die Kosten dann von dem Institut zu tragen, wie dies in der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher festgelegt wurde?

4. – Falls mit der Bereitstellungsprovision Dienstleistungen vergütet werden, die nicht zur Tätigkeit des Darlehensgebers gehören und daher getrennt von den Darlehenszinsen zu vergüten sind, müsste der Darlehensgeber dem Verbraucher dann nicht eine entsprechende Rechnung vorlegen, in der alle erbrachten Dienstleistungen und die entsprechende Mehrwertsteuer aufgeschlüsselt sind?

5. – Verstößt es gegen den Transparenzgrundsatz, wenn der Gewerbetreibende, der die Zahlung einer Bereitstellungsprovision als Preis für eine Reihe ganz bestimmter Dienstleistungen gefordert hat, dem Verbraucher nicht vor Vertragsschluss eine Preisliste mit dem Preis/Stunde für jede dieser Dienstleistungen vorgelegt und ausgehändigt hat, damit der Verbraucher zum einen im Voraus die endgültigen Kosten seines Darlehensvertrags kennen und zum anderen den Preis dieser Dienstleistungen mit den von anderen Gewerbetreibenden angebotenen Preisen vergleichen konnte?

6. – Ist es mit dem Transparenzgrundsatz vereinbar, wenn der Gewerbetreibende eine Reihe ganz bestimmter, für den Abschluss des von beiden Parteien angestrebten Vertrags unerlässlicher Leistungen durch Abzug eines Prozentsatzes vom Gesamtbetrag des gewährten Darlehens in Rechnung gestellt hat, so dass

dieselbe Dienstleistung, die von derselben Anzahl von Personen und innerhalb derselben Zeit erbracht wurde, in unterschiedlicher, von dem jeweils gewährten Darlehensbetrag abhängiger Höhe als „Bereitstellungsprovision“ in Rechnung gestellt wurde?

7. – Verstößt eine Transparenzkontrolle, bei der die Klausel über die Bereitstellungsprovision als missbräuchlich angesehen wird, je nachdem, ob ihr Betrag eine bestimmte Höhe übersteigt, die aus einer über das Internet eingeholten Statistik über Berechnungen dieser Provision entnommen wird, gegen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG?

8. – Verstößt eine nationale Rechtsprechung, wonach die Unverhältnismäßigkeit einer Bereitstellungsprovision auf der Grundlage der Beträge bestimmt wird, auf die sich die gemäß den Statistiken zum entsprechenden Zeitpunkt in Spanien angewandten Bereitstellungsprovisionen beliefen, die zu einem Zeitpunkt auferlegt wurden, zu dem die Klauseln, die diese Bereitstellungsprovision enthielten, in Spanien keiner Missbräuchlichkeitskontrolle unterzogen wurden, gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG?

9. – Verstößt es gegen den Effektivitätsgrundsatz, wenn der Gewerbetreibende in Verträgen, die vor der Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU durch das Königreich Spanien in innerstaatliches Recht geschlossen wurden, eine Bereitstellungsprovision in Rechnung stellt, mit der die Prüfung der Kreditwürdigkeit des potenziellen Darlehensnehmers und der Durchführbarkeit des Geschäfts vergütet wird, wenn diese Prüfung nach der Umsetzung der Richtlinie für den potenziellen Darlehensnehmer keine Kosten mehr verursachen kann?

10. – Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung wie der vom Tribunal Supremo in seinem Urteil STS 816/2023 vom 29. Mai 2023 entwickelten Rechtsprechung entgegensteht, wonach im Rahmen der Missbräuchlichkeitskontrolle der Klausel über die „Bereitstellungsprovision“ nicht nachzuprüfen ist, dass in der Klausel angegeben wird, welche Dienstleistungen mit der Bereitstellungsprovision vergütet werden und zu welchem Preis sie in Rechnung gestellt werden, und sich die Missbräuchlichkeitskontrolle auf die Prüfung beschränkt, ob in dieser Klausel der vom Verbraucher zu zahlende Betrag klar angegeben ist und ob er nicht die Grenze überschreitet, ab der er als unverhältnismäßig anzusehen ist?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Erwägungsgründe 12, 13, 19, 20 und 24 sowie die Art. 3, 4, 5, 6 und 7.

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, Art. 7.

Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher, Anhang II, Teil B, Abschnitt 4, Abs. 3, Satz 1.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

In den spanischen Rechtsvorschriften über Transparenz im Bankwesen wird die Bereitstellungsprovision anders behandelt als die restlichen Bankgebühren. In Anhang II Abs. 4 der Orden sobre transparencia de las condiciones financieras de los préstamos hipotecarios (Verordnung zur Transparenz bei finanziellen Bedingungen von Hypothekendarlehen) vom 5. Mai 1994 heißt es:

„1. Bereitstellungsprovision – Alle Kosten der Prüfung des Darlehens, der Gewährung oder Bearbeitung des Hypothekendarlehens oder andere ähnliche Kosten, die mit der Tätigkeit des Darlehensgebers anlässlich der Gewährung des Darlehens verbunden sind, müssen zwingend in eine einheitliche Provision einbezogen werden, die als Bereitstellungsprovision bezeichnet wird und nur einmal zu zahlen ist. Ihre Höhe sowie Form und Zeitpunkt ihrer Zahlung sind in der Klausel anzugeben. ...

2. Sonstige Provisionen und später anfallende Kosten – Neben der ‚Bereitstellungsprovision‘ können zulasten des Darlehensnehmers nur vereinbart werden: ... c) Provisionen, die der Bank von Spanien ordnungsgemäß nach der Verordnung vom 12. Dezember 1989 und ihrer Durchführungsbestimmungen mitgeteilt worden sind und für die Erbringung einer speziellen Dienstleistung, die nicht die gewöhnliche Verwaltung des Darlehens ist, durch den Darlehensgeber anfallen.“

Diese Unterschiede bei der Behandlung der Bereitstellungsprovision und der restlichen Bankgebühren wurden in der ursprünglichen Fassung der Ley 2/2009 por la que se regula la contratación con los consumidores de préstamos o créditos hipotecarios y de servicios de intermediación para la celebración de contratos de préstamo o crédito (Gesetz 2/2009 zur Regelung der Eingehung von Verträgen über Hypothekendarlehen oder -kredite mit Verbrauchern und von Dienstleistungen der Vermittlung des Abschlusses von Darlehens- oder Kreditverträgen) vom 31. März 2009 beibehalten. In ihrem Art. 5 wurde in Bezug auf die Transparenzpflichten bei Provisionen und Gebühren Folgendes festgelegt:

„1. Unternehmen legen ihre Gebühren für auf die Verbraucher abwälzbare Provisionen, Konditionen und Kosten frei fest, ohne anderen Einschränkungen zu unterliegen als denjenigen, die in diesem Gesetz, in dem Gesetz vom 23. Juli 1908 und im Königlichen Gesetzesdekret 1/2007 über missbräuchliche Klauseln vom 16. November 2007 enthalten sind. In den Gebühren für abwälzbare Provisionen

oder Entgelte und Kosten einschließlich der Beratungstätigkeiten sind die Voraussetzungen ihrer Anwendung und gegebenenfalls die Häufigkeit ihrer Anwendung anzugeben. Abgewälzte Provisionen oder Entgelte und Kosten müssen tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen Kosten entsprechen. Keinesfalls dürfen Provisionen oder Kosten für Dienstleistungen erhoben werden, die vom Verbraucher nicht verbindlich und ausdrücklich akzeptiert oder verlangt wurden.

2. Abweichend vom vorstehenden Absatz gilt: ... b) Bei Hypothekendarlehen oder -krediten für Wohnimmobilien umfasst die Bereitstellungsprovision, die nur einmal zu zahlen ist, alle Kosten der Prüfung, der Gewährung oder Bearbeitung des Hypothekendarlehens oder -kredits oder andere ähnliche Kosten, die mit der Tätigkeit des Darlehensgebers anlässlich der Gewährung des Darlehens oder Kredits verbunden sind. Bei Darlehen oder Krediten, die auf Fremdwährungen lauten, umfasst die Bereitstellungsprovision auch die Umtauschgebühr für die Auszahlung des Darlehens oder Kredits. Die restlichen auf den Verbraucher abwälzbaren Provisionen und Kosten, die das Unternehmen für Darlehen oder Kredite erhebt, müssen sich auf die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung beziehen, die über die Gewährung oder die normale Bearbeitung des Darlehens oder Kredits hinausgeht.“

Derzeit findet sich die entsprechende Regelung in der Ley 5/2019 reguladora de los contratos de crédito inmobiliario (Gesetz 5/2019 über Immobiliendarlehen) vom 15. März 2019, deren Art. 14 für die Transparenz bei der Vermarktung von Immobiliendarlehen Folgendes festlegt:

„3. Provisionen oder Kosten für im Zusammenhang mit Darlehen erbrachten Dienstleistungen dürfen nur erhoben werden, wenn sie vom Darlehensnehmer bzw. potenziellen Darlehensnehmer verbindlich und ausdrücklich verlangt wurden und wenn sie nachweislich tatsächlich erbrachten Dienstleistungen oder entstandenen Kosten entsprechen.

4. Wird eine Bereitstellungsprovision vereinbart, so ist diese nur einmal zu zahlen und umfasst alle Kosten der Prüfung, der Gewährung oder Bearbeitung des Darlehens oder andere ähnliche Kosten, die mit der Tätigkeit des Darlehensgebers anlässlich der Gewährung des Darlehens verbunden sind. Bei Darlehen, die auf Fremdwährungen lauten, umfasst die Bereitstellungsprovision auch die Umtauschgebühr für die Auszahlung des Darlehens.“

Auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar sind weiterhin das Real Decreto Legislativo 1/2007 por el que se aprueba el texto refundido de la Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios y otras leyes complementarias (Königliches gesetzesvertretendes Dekret 1/2007 zur Billigung der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über den Schutz der Verbraucher und Nutzer und ergänzender Gesetze) vom 16. November 2007 (Art. 8 Buchst. b und d sowie die Art. 60, 80, 82 und 83), die Ley 26/88 sobre Disciplina e Intervención de las Entidades de Crédito (Gesetz 26/1988 über die Aufsicht über und die

Zwangsverwaltung von Kreditinstituten) vom 29. Juli 1988, die Ley 7/1998 sobre Condiciones Generales de la Contratación (Gesetz 7/1998 über Allgemeine Geschäftsbedingungen) vom 13. April 1998 (Art. 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2, Art. 5 Abs. 5, Art. 7 und Art. 10) sowie der Código Civil (Zivilgesetzbuch) (Art. 1303).

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 22. Januar 2010 schloss der Kläger mit der Beklagten einen Hypothekendarlehensvertrag über einen Höchstbetrag von 168 200 Euro mit einer Laufzeit von 30 Jahren und 360 Monatsraten. Der Vertrag beinhaltet auch die Klausel vier, die sich auf die Bereitstellungsprovision bezieht und folgenden Wortlaut hat: „Für das Darlehen fällt eine Bereitstellungsprovision in Höhe von NULL KOMMA DREI FÜNF PROZENT des ursprünglich gewährten Darlehensbetrags an, die vom DARLEHENSNEHMER bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags in einer einzigen Zahlung zu leisten ist.“ Folglich zahlte der Kläger zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 588,70 Euro.
- 2 Am 6. April 2022 hat der Kläger beim vorlegenden Gericht eine Klage erhoben, mit der er insbesondere die Feststellung beantragt, dass diese Bereitstellungsprovision missbräuchlich sei.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 3 Der Kläger ist der Ansicht, die Bereitstellungsprovision sei missbräuchlich. Die Rechtsprechung des Tribunal Supremo (insbesondere enthalten in seinem Urteil 816/2023 vom 29. Mai 2023, ES:TS:2023:2131) sei nicht mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (insbesondere nicht mit den Urteilen vom 16. Juli 2020, Caixabank und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, C-224/19 und C-259/19, EU:C:2020:578, und vom 16. März 2023, Caixabank [Provision für die Bereitstellung des Darlehens], C-565/21, EU:C:2023:212) vereinbar.
- 4 Die Beklagte macht geltend, die Bereitstellungsprovision sei nicht missbräuchlich. Die genannte Rechtsprechung des Tribunal Supremo sei mit der genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs in vollem Umfang vereinbar, und der Gerichtshof habe bereits über die Zweifel in Zusammenhang mit der Bereitstellungsprovision entschieden.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 5 In seinem Urteil vom 16. Juli 2020, Caixabank und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (C-224/19 und C-259/19, EU:C:2020:578), entschied der Gerichtshof über die Vorlageentscheidungsersuchen zweier erstinstanzlicher Gerichte in

Bezug auf die Bereitstellungsprovision in Spanien. In den Nrn. 2 und 3 des Tenors führt der Gerichtshof insbesondere Folgendes aus:

„2. Art. 3, Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass unter den Begriff ‚Hauptgegenstand des Vertrags‘ diejenigen Klauseln zu fassen sind, die die Hauptleistungen des Vertrags festlegen und ihn als solche charakterisieren. Hingegen können Klauseln mit akzessorischem Charakter gegenüber denen, die das Wesen des Vertragsverhältnisses selbst definieren, nicht unter diesen Begriff fallen. Der Umstand, dass in den Gesamtkosten eines Hypothekendarlehens eine Bereitstellungsprovision enthalten ist, kann nicht dafür ausschlaggebend sein, dass sie eine Hauptleistung des Darlehensvertrags ist. In jedem Fall muss das Gericht eines Mitgliedstaats eine Vertragsklausel, die sich auf den Hauptgegenstand des Vertrags bezieht, auf Klarheit und Verständlichkeit überprüfen, unabhängig davon, ob Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie in die Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats umgesetzt worden ist.

3. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass eine in einem Darlehensvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Finanzinstitut enthaltene Klausel, nach der der Verbraucher eine Bereitstellungsprovision zu zahlen hat, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen kann, wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass diese Provision tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.“

- 6 Nach Ansicht des Tribunal Supremo ist diese Entscheidung des Gerichtshofs jedoch durch eine nicht korrekte Darstellung der spanischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung des Tribunal Supremo bedingt. Das Tribunal Supremo beschloss daher, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen (Rechtssache C-565/21).
- 7 In diesem Vorabentscheidungsersuchen weist das Tribunal Supremo darauf hin, dass von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erstens nur die Vorschriften, wonach Bankgebühren durch die Erbringung einer tatsächlichen Dienstleistung gerechtfertigt sein müssten, nicht aber die Vorschriften angeführt worden seien, die die Bereitstellungsprovision regelten und für diese eine von den restlichen Bankgebühren abweichende Regelung vorsahen. Zweitens legt das Tribunal Supremo in Bezug auf seine eigene Rechtsprechung dar, dass gegenüber dem Gerichtshof eine „nationale Rechtsprechung, wonach die als Bereitstellungsprovision bezeichnete Klausel automatisch die Transparenzkontrolle übersteht“, angeführt worden sei, dass eine solche Rechtsprechung jedoch nicht existiere.
- 8 Das Tribunal Supremo führt an, es habe in seinem Urteil 44/2019 vielmehr für Recht erkannt, dass die Bereitstellungsprovision dann nicht als missbräuchlich anzusehen sei, wenn sie die Transparenzkontrolle überstehe, d. h. im von der

Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten weiteren Sinne klar und verständlich abgefasst sei.

- 9 In Bezug auf die Kontrolle der Transparenz der streitigen Klausel wird nach Ansicht des Tribunal Supremo in seinem Urteil 44/2019 klargestellt, dass die Vorschriften über die Bereitstellungsprovision diese Transparenz sicherstellen sollten (Zusammenfassung aller möglichen Gebühren für die Vorgänge, die mit einer Darlehens- oder Kreditgewährung einhergehen, in einer einzigen Provision; einmalige Zahlung; Information des Verbrauchers hierüber vor Vertragsabschluss und Einbeziehung in die Berechnung des effektiven Jahreszinses).
- 10 Dem Tribunal Supremo zufolge werden im Urteil 44/2019 weitere Gründe genannt, die die Transparenz der streitigen Klausel belegten: Erstens wüssten Verbraucher, die ein Hypothekendarlehen oder einen Hypothekenkredit aufnehmen wollten, in der Regel, dass die Bank in den allermeisten Fällen zusätzlich zu den Zinsen eine Bereitstellungsprovision berechne. Zweitens sei die Bank nach den Vorschriften über standardisierte Informationsblätter verpflichtet, den potenziellen Kunden über die Existenz dieser Klausel zu informieren, und tatsächlich handele es sich hierbei gewöhnlich um einen der Punkte, auf die sich die Werbung der Banken beziehe. Drittens sei die Provision zu Beginn der Darlehensaufnahme in vollem Umfang zu entrichten, und aus diesem Grund schenke der Durchschnittsverbraucher ihr besondere Aufmerksamkeit, da sie einen wesentlichen Teil des mit dem Darlehen verbundenen finanziellen Aufwands ausmache. Viertens ließen Wortlaut, Positionierung und Aufbau der Klausel darauf schließen, dass sie einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags darstelle.
- 11 Das Tribunal Supremo weist darauf hin, dass zur Unterstützung dieser Argumente auf zahlreiche Urteile des Gerichtshofs verwiesen werden könne. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs gelte erstens, dass dann, wenn die Bereitstellungsprovision im Voraus bekannt sei und ihr Betrag, die Methode zu ihrer Berechnung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit genau bestimmt seien, so dass der Verbraucher die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen vermöge, und wenn auf diese Provision gebührend hingewiesen werde, davon auszugehen sei, dass der Transparenz Genüge getan sei, auch wenn die Dienstleistungen oder vorgenommenen Tätigkeiten nicht im Einzelnen aufgeführt würden, sofern die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen anhand des Vertrags als Ganzes angemessen verstanden oder abgeleitet werden könne.
- 12 Insoweit ist nach Ansicht des Tribunal Supremo u. a. auf die Schlussanträge des Generalanwalts Hogan in der Rechtssache Kiss und CIB Bank (C-621/17, EU:C:2019:411, Nrn. 16, 37 und 38) in Bezug auf die sogenannte „Bereitstellungsprovision“, auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, EU:C:2019:820, Rn. 38, 39 und 45), auf das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-224/19 und C-259/19 (Rn. 68), und auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2020, Profi Credit

Polska (verbundene Rechtssachen C-84/19, C-222/19 und C-252/19, EU:C:2020:631, Rn. 75), hinzuweisen.

- 13 Zweitens beeinträchtigen nach Auffassung des Tribunal Supremo Klauseln, die solche Provisionen bzw. Kosten vorsähen, wenn die als Gegenleistung erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Auszahlung des Darlehens oder Kredits erbracht würden und ihr Betrag nicht unverhältnismäßig sei, die Rechtsstellung des Verbrauchers nicht und verursachten auch nicht entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Insoweit könne erneut das Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, EU:C:2019:820, Rn. 54 bis 56), angeführt werden.
- 14 Schließlich weist das Tribunal Supremo den Gerichtshof darauf hin, dass nach seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-224/19 und C-259/19 zahlreiche spanische Gerichte in Bezug auf die Bereitstellungsprovision weiterhin die Rechtsprechung des Tribunal Supremo heranzögen, da die jenem Urteil zugrunde liegende Prämisse nach ihrer Ansicht nicht den spanischen Rechtsvorschriften entspreche. Andere spanische Gerichte würden demgegenüber den Standpunkt vertreten, in dem genannten Urteil werde festgestellt, dass die Rechtsprechung des Tribunal Supremo auf diesem Gebiet gegen das Unionsrecht verstoße.
- 15 Am 16. März 2023 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache C-565/21, Caixabank (Provision für die Bereitstellung des Darlehens), EU:C:2023:212.
- 16 Am 29. Mai 2023 entschied das Tribunal Supremo über den Rechtsstreit, in dem es das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-565/21 gestellt hatte, mit dem Urteil 816/2023 (ES:TS:2023:2131), in dem es die Kriterien festlegt, nach denen nicht allgemein, sondern im Einzelfall über die Gültigkeit der Bereitstellungsprovision zu entscheiden sei.
- 17 Das vorliegende Gericht ist in der vorliegenden Rechtssache der Ansicht, dass das Tribunal Supremo im genannten Urteil 816/2023 nicht alle Randnummern des Urteils vom 16. März 2023 in der Rechtssache C-565/21, Caixabank (Provision für die Bereitstellung des Darlehens), EU:C:2023:212, berücksichtigt hat, die sich mit der Prüfung der Missbräuchlichkeit der Klausel der Bereitstellungsprovision befassen. Das vorliegende Gericht beanstandet insbesondere, dass das genannte Urteil des Tribunal Supremo sich ausgehend von dem offensichtlichen Umstand, dass eine Bereitstellungsprovision als solche nicht missbräuchlich ist, auf lediglich zwei Punkte konzentriert, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Provision im konkreten Fall nicht missbräuchlich sei, nämlich
  - dass die Dienstleistungen, für die die Provision erhoben werde, nicht bereits in anderen vom Verbraucher zu zahlenden Posten enthalten seien, und
  - dass der in Rechnung gestellte Betrag (845 Euro) bei einem Kapital von 130 000 Euro nicht unverhältnismäßig sei, da er 0,65 % des Kapitals ausmache

und nach den im Internet verfügbaren Statistiken die durchschnittlichen Bereitstellungsprovisionen in Spanien zwischen 0,25 % und 1,50 % schwankten.

ARBEITSDOKUMENT